



Departement des Innern
Herrn Regierungsrat Armin Hüppin
Kollegiumsstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz

Goldau / Wollerau, 13. Oktober 2010

Vernehmlassung Veterinärverordnung

Sehr geehrter Herr Landammann Hüppin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Veterinärverordnung Stellung nehmen dürfen.

Allgemeine Bemerkungen:

Die Zusammenführung der zahlreichen Verordnungen in eine Veterinärverordnung können wir unterstützen. Dadurch erhoffen wir uns eine bessere Übersicht über die kantonale Veterinärgesetzgebung. Es ist für uns zudem ein zentrales Anliegen, dass der Vollzug des Bundesrechtes in der gesamten Schweiz möglichst einheitlich erfolgt.

Zu den einzelnen Paragraphen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§2, Zusammenarbeit

Antrag:

² *Kanton, Bezirke und Gemeinden arbeiten untereinander ~~sowie mit Organisationen und Privatpersonen~~ zusammen.*

³ *Sie können zur Erbringung ihrer Leistungen mit anderen Kantonen, Bezirken, Gemeinden und Privaten Vereinbarungen abschliessen., ~~Zweckverbände oder andere Organisationen gründen.~~*

Begründung:

Wir erachten es als richtig, dass der Kanton, die Bezirke und die Gemeinden zusammenarbeiten.

Die Gründung von Zweckverbänden und anderen Organisationen zur Leistungserbringung lehnen wir ab, da die politische Einflussnahme in solche Gremien oftmals zu stark eingeschränkt ist.

II. Organisation und Zuständigkeit

§6, Kantonstierarzt

Antrag neu:

² Er ist insbesondere zuständig für:

j) die Sicherstellung der Notfalldienste durch die Tierärzte.

Begründung:

Der Kantonstierarzt soll die rechtliche Grundlage erhalten, die Notfallversorgung für die Tiere sicherstellen zu können. Wie in §30 umschrieben, müssen sich die Tierärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung im Kanton Schwyz an einem geregelten Nacht-, Wochenende- und Feriendienst beteiligen. Der Kantonstierarzt soll in diesem Zusammenhang die Tierärzte zur Zusammenarbeit verpflichten können. Bereits heute zeichnet sich ein Schwinden der Grosstierärzte ab. Aus Tierschutzgründen soll der Kantonstierarzt die notwendige Rechtsgrundlage zur Sicherstellung der Notfallversorgung erhalten, damit notleidenden Tieren jederzeit fachliche Hilfe gewährt werden kann.

§6, Kantonstierarzt

Antrag:

~~³ Im Baubewilligungsverfahren beurteilt der Kantonstierarzt Bauten und Anlagen zur Nutztierhaltung auf Einhaltung der Tierschutzvorschriften.~~

Begründung:

Der Kantonstierarzt kann dem Tierhalter und Bauherrn die Verantwortung betreffend der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen eines Stalles nicht abnehmen. Der Tierhalter ist verpflichtet, die Tierschutzbestimmungen einzuhalten und wird regelmässig überprüft.

Auch befürchten wir, dass die Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzvorschriften im Baubewilligungsverfahren durch den Kantonstierarzt höhere Kosten für den Tierhalter verursachen würde.

Wir begrüssen es jedoch, wenn der Kantonstierarzt dem Bauherrn und Tierhalter wie bisher beratend zur Seite steht.

§ 13 Wasenmeister

Absatz 1 bis 3 streichen

Der Bund schlägt in seiner Revision des Tierseuchengesetzes vor, Art. 6 aufzuheben und auf die Regelung der Funktion des Wasenmeisters im Tierseuchengesetz zu verzichten, daher kann auch kantonal darauf verzichtet werden. In der vorliegenden Verordnung sind davon ebenfalls §34, Buchstabe c betroffen.

III. Tierseuchen

§15 Grundsatz

Antrag:

² *Der Regierungsrat kann, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, Entschädigungen und Beiträge an Bekämpfungsmassnahmen gemäss Absatz 1 für weitere Tierarten und Tierkrankheiten vorsehen.*

Begründung:

Wir begrüssen, dass der Regierungsrat weitere Entschädigungen für Tierarten und Tierkrankheiten vorsehen kann, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt. Wir beantragen zudem, dass neben diesen Entschädigungen auch Beiträge an Vorbeugungs- und Bekämpfungsmassnahmen ausgerichtet werden können. Damit können Krankheiten und Seuchen zielgerichtet bekämpft werden, welche in unserer Region von Bedeutung sind, national aber nur noch eine untergeordnete Rolle spielen. Beispielsweise Rauschbrand, welcher für den Schwyzer Rindviehbestand eine weiterhin sehr grosse Gefahr darstellt, in anderen Kantonen aber kein Thema mehr ist.

§ 16 Schätzungs- und Entschädigungsverfahren

Antrag:

¹ *Der Kantonstierarzt bezeichnet die Schätzungsexperten für die Schätzung von Tieren, schätzt die zu entschädigenden Tiere und legt den Schätzungswert sowie die Entschädigung fest.*

² *Er kann Schätzungsexperten beiziehen.*

Begründung:

Es soll nicht der Kantonstierarzt, sondern nach wie vor ein neutraler und unabhängiger Schätzungsexperte die zu entschädigenden Tiere schätzen und den Schätzungswert sowie die Entschädigung festlegen. Dank unabhängigen Experten kann die Akzeptanz der Schätzung bei den Tierhaltern höher gehalten werden. Auch würde der Kantonstierarzt zusätzlich belastet und wir befürchten, dass dann die personellen Ressourcen nicht mehr ausreichen würden.

§17 Höhe

Antrag:

¹) Die Entschädigungen betragen bei auszurottenden **und zu bekämpfenden Seuchen** 90 Prozent ~~und bei zu bekämpfenden Seuchen 80 Prozent~~ des Schätzungswertes.

Begründung:

Wir beantragen auf eine Unterscheidung bei der Entschädigung zu verzichten. Es macht auf den Schaden des Tierhalters keinen Unterschied, ob das Tier infolge einer auszurottenden oder zu bekämpfenden Seuche erkrankte oder verstarb.

§19 Viehmärkte und Ausstellungen

Antrag:

Bei akuter Tierseuchengefahr oder der Gefahr der Verschleppung ansteckender Krankheiten kann der Kantonstierarzt für die Durchführung von Viehmärkten und Viehausstellung besondere Massnahmen gemäss Bundesgesetzgebung anordnen oder solche Veranstaltungen untersagen.

Begründung:

Im Bestreben eines möglichst einheitlichen Vollzuges der nationalen Tierseuchengesetzgebung sollen besondere Massnahmen oder das Verbot für die Durchführung von Viehmärkten und Viehausstellungen nur gemäss Bundesgesetzgebung erfolgen.

VI. Tiergesundheitsberufe

§29 Allgemeines

Antrag:

~~³ Er kann weitere Tiergesundheitsberufe als meldepflichtig erklären sowie deren Tätigkeitsgebiet und Verpflichtungen festlegen.~~

Begründung:

Wir lehnen die Ausdehnung der Meldepflicht für weitere Tiergesundheitsberufe, wie beispielsweise den Klauenpfleger, ab.

Die vorgesehene Ausdehnung der Meldepflicht zieht unweigerlich höhere administrative Aufwendungen und damit eine Verteuerung aber keine Qualitätsverbesserung der Arbeit nach sich.

VIII. Finanzierung

~~§41 Beiträge der Tierhalter~~

Antrag:

~~¹ Tierhalter im Kanton Schwyz haben an die Aufwendungen des Kantons zur Bekämpfung von Tierseuchen einen vom Regierungsrat festzusetzenden Beitrag zu leisten.~~

~~² Der Regierungsrat bestimmt, für welche Tierarten Beiträge zu entrichten sind.~~

Begründung:

Wir beantragen, auf die Beiträge der Tierhalter zu verzichten. Mit der Aufhebung der Spezialfinanzierung nach bisheriger Verordnung kann der zweckgebundene Mitteleinsatz der Tierhalterbeiträge nicht mehr gewährleistet werden.

Die Tierseuchenbekämpfung bildet einen wesentlichen Beitrag für die Volksgesundheit. Der Schutz vor Zoonosen (von Tieren auf Menschen übertragbare Infektionskrankheiten) hat durch den hohen Mobilitätsgrad der Bevölkerung an Bedeutung gewonnen.

Zahlreiche, bisher in der Schweiz noch unbekanntes Tierkrankheiten bedrohen den schweizerischen Nutztierbestand. Die Einschleppung der Krankheitserreger erfolgt dabei meist über den Reiseverkehr oder auch den Import von Produkten. Die Nutztierhalter sind dabei nicht die Verursacher der Seuchenausdehnung, sondern deren erste Leidtragende.

Im Kanton Uri wird bereits auf den Einzug der Tierhalterbeiträge in den Viehkassafonds verzichtet. Im Kanton Nidwalden soll die Tierseuchenkasse ebenfalls aufgehoben werden und die Tierhalter von Beitragszahlungen entbunden werden. Es macht Sinn, dass alle Tierhalter innerhalb des Konkordats die gleichen Bedingungen haben und deshalb soll auch im Kanton Schwyz auf die Tierhalter-Beiträge verzichtet werden.

IX. Verfahren, Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§44 Strafbestimmungen

Antrag:

¹ *Mit Busse bis ~~Fr. 100'000.-~~ Fr. 20'000.- wird bestraft:*

Begründung:

Höhe der Strafe gemäss Bundesrecht. Wir sehen keinen Grund, weshalb die Strafbestimmungen kantonal verschärft werden sollten.

Wie danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Änderungsanliegen.

Mit freundlichen Grüssen

CVP Kanton Schwyz

Der Präsident:

Der Fraktionspräsident

Stefan Aschwanden

Andreas Meyerhans